

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Inkofen im Bereich des Fischerweges und östlich der Dorfstraße

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Haag a.d. Amper folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Inkofen im Bereich des Fischerweges und östlich der Dorfstraße werden gemäß den aus den beigefügten Lageplänen i.M. 1 : 1 000 und 1 : 5 000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
- (2) Die Lagepläne vom 24.09.1993 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Haag a.d. Amper vom 25.05.1993.

§ 2

- (1) Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
- (2) Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Folgende grünordnerische Festsetzungen sind einzuhalten:

- (1) Die in den Lageplänen dargestellten erhaltenswerte Bäume Nr. 1 und Nr. 2 sind zu erhalten.
Der ansonsten im Plangebiet vorkommende Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten; soweit dies bei einer Bebauung nicht möglich ist, sind entsprechende Ersatzpflanzungen durchzuführen.

(2) Zu den Bauvorhaben ist grundsätzlich ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

(Hinweis: Es wird empfohlen, den Inhalt und die Erarbeitung der Freiflächengestaltungspläne mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.)

§ 4

Hinweise für die Bebauung:

- (1) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Trinkwasserversorgung anzuschließen.
- (2) Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
- (3) Sämtliche Bauvorhaben sind gegen Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- (4) Die natürliche Versickerungsfähigkeit ist durch entsprechende Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten weitestgehend zu erhalten.
- (5) Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort weitestgehend zu versickern.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (DIN 1986 ff.).

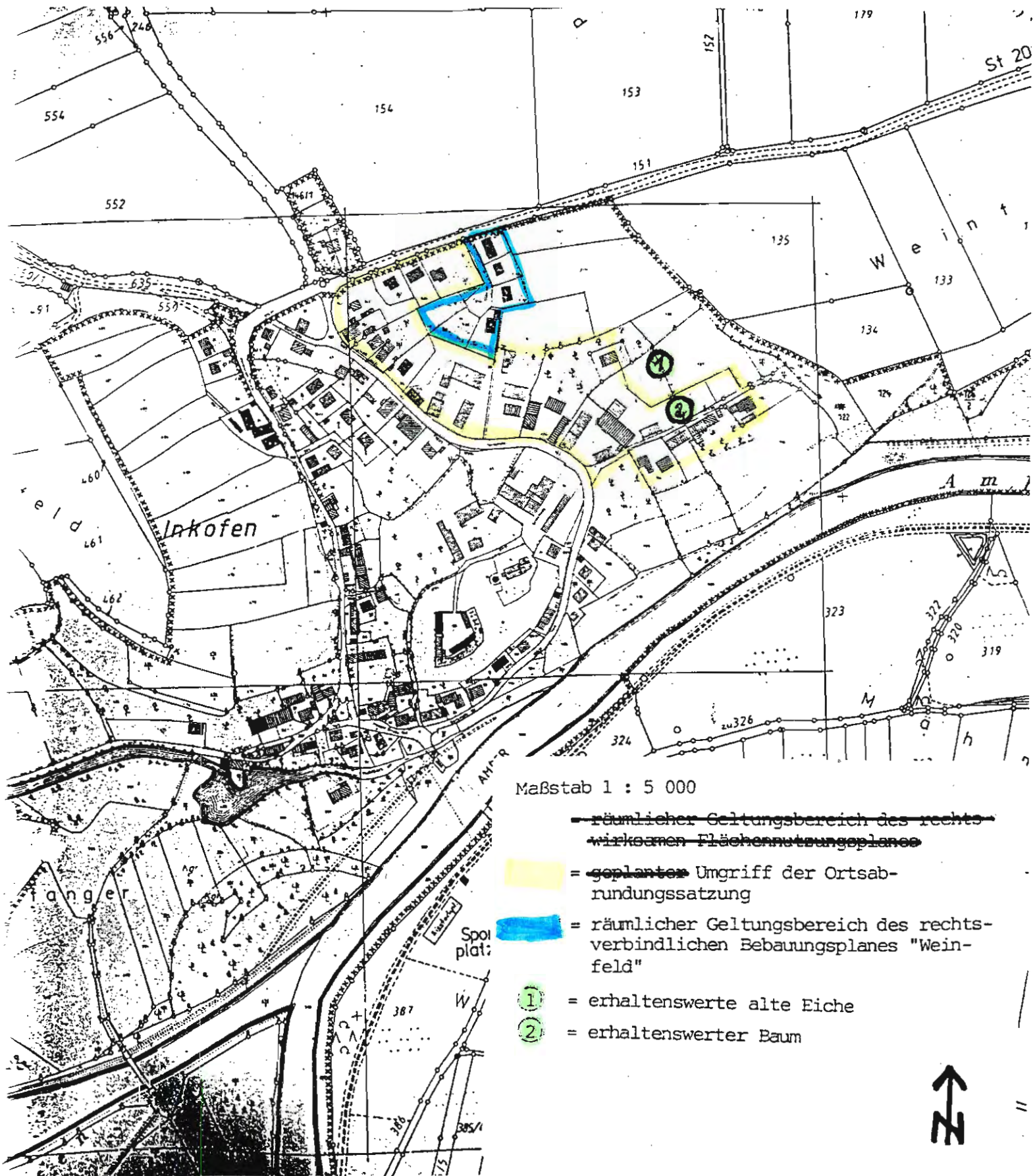
§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haag a.d. Amper, den 24.09.1993


(Huber)
1. Bürgermeister





Maßstab 1 : 5 000

- ~~—~~ = räumlicher Geltungsbereich des rechts-wirksamen Flächennutzungsplanes
- = ~~geplanter~~ Umgriff der Ortsab-rundungssatzung
- = räumlicher Geltungsbereich des rechts-verbindlichen Bebauungsplanes "Wein-feld"
- ① = erhaltenswerte alte Eiche
- ② = erhaltenswerter Baum



Dieser Lageplan ist Bestandteil
der Ortsabrundungssatzung Inkofen.

Haag a.d. Amper, den 24.09.1993

(Huber) 1. Bürgermeister

